

# **Satzung**

## **über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordholz, Landkreis Cuxhaven, vom 25. Oktober 2004**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat der Rat der Gemeinde Nordholz in seiner Sitzung am 25. Oktober 2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordholz wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

### **§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

	<b>EURO</b>
a) Gemeindebrandmeister zuzüglich eines Steigerungsbetrags je Ortsfeuerwehr von	69,00 3,50
b) stellvertretender Gemeindebrandmeister	36,00
c) Ortsbrandmeister von Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung	43,00
d) stellvertretende Ortsbrandmeister von Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung	15,00
e) Ortsbrandmeister der Feuerwehrstützpunkte	51,00
f) stellvertretende Ortsbrandmeister der Feuerwehrstützpunkte	20,00
g) Geräterwarte Grundbetrag Steigerungsbetrag je Fahrzeug	26,00 2,60
h) Gemeindejugendwart	20,00
i) Gemeindeatemschutzwart	20,00
j) Gemeindegewerkschafts- beauftragter	10,00
k) Gemeindegewerkschaftsbeauftragter	10,00
l) Gemeindefunkwart	10,00
m) Ortsatemschutzwart	10,00
n) Ortsjugendwart	10,00
o) Gemeindegewerkschafts- beauftragter	10,00

- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen sowie des Verdienstausfalles abgegolten, es sei denn, dass ein Verdienstausfall durch Teilnahme an Einsätzen und Übungen, durch genehmigte Dienstreisen aus Anlass der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und feuerwehrtechnischen Fachtagungen sowie durch besonders angeordnete Tätigkeiten entstanden ist.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden halbjährlich im voraus gezahlt.

### **§ 3**

#### **Ruhen der Aufwandsentschädigung**

Wird einem Ehrenbeamten die Führung der Dienstgeschäfte verboten, oder wird er vorläufig des Dienstes enthoben, so ruht seine Aufwandsentschädigung.

### **§ 4**

#### **Verhinderung**

- (1) Sind die Empfänger von Aufwandsentschädigung längere Zeit ohne Anrechnung eines zustehenden Erholungsurlaubs an der Ausübung ihrer Funktion verhindert, so erhalten sie die Aufwandsentschädigung für die Dauer von zwei Monaten in voller Höhe und für den dritten Monat in Höhe der Hälfte der vollen Entschädigung fort. Der Kalendermonat, in den der erste Tag der Verhinderung fällt, gilt dabei als erster Monat, wenn dieser Tag in den ersten zwei Dritteln des Monats liegt. Nach Ablauf des dritten Monats der Verhinderung entfällt die Zahlung.
- (2) Ist ein Vertreter vorhanden und führt dieser die Dienstgeschäfte fort, so erhält er nach Ablauf der ersten 30 Tage der Vertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Unterschiedsbetrages der Entschädigung des Vertretenen und seiner eigenen. Diese zusätzliche Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt. Erhält der Vertreter keine eigene Aufwandsentschädigung, so erhält er vom Tage der Vertretung an eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ein Dreißigstel der Entschädigung des Vertretenen für jeden Tag.
- (3) Die Absätze (1) und (2) gelten auch für die Stellvertreter.

### **§ 5**

#### **Verdienstausfall/Selbständig Tätige**

- (1) In den Fällen, die nicht mit § 12 Abs. 2 - 4 Nds. Brandschutzgesetz geregelt sind, wird auf Antrag der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene, nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 17,00 EURO je Stunde begrenzt.
- (2) Ein Verdienstausfall kann nur für die allgemeinen Geschäftszeiten erfolgen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Verwaltungsausschuss.

### **§ 6**

#### **Kinderbetreuung**

Der Höchstbetrag gem. § 12 (6) Nds. Brandschutzgesetz wird auf 7,65 EURO je Stunde festgesetzt.

## **§ 7 Reisekosten**

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindebereiches erhalten die Mitglieder der Feuerwehr Reisekostenvergütungen nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.

## **§ 8**

Abweichend von den §§ 5 und 6 werden Aufwand und Reisekosten für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Nordholz für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen an den Feuerweherschulen Loy und Celle mit einem Tagessatz von 52 EURO einschließlich Fahrtkosten entschädigt, wenn kein Verdienstausfall geltend gemacht wird und keine Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln in Anspruch genommen werden.

## **§ 9 Auslagensatz**

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit diese durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

## **§ 10 Abgeltung und Ausschluss der Entschädigungsansprüche**

Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigungen sind sämtliche Ansprüche, die sich aus den §§ 29 und 30 NGO ergeben, abgegolten.

## **§ 11**

- (1) Die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordholz tritt zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordholz vom 03.12.1990 außer Kraft.

Nordholz, den 25. Oktober 2004

(L. S.)

Jährling  
Bürgermeister